

Berechnung von Witwen- und Witwerpensionen

Anspruch zwischen Null und 60 Prozent

Die Witwen-/Witwerpension* beträgt zwischen Null und 60 Prozent jener Pension, auf die der verstorbene Ehepartner Anspruch gehabt hat oder hätte. Der genaue Prozentsatz hängt vor allem davon ab, ob der überlebende Ehepartner selbst eine Pension bezieht oder – wenn das nicht der Fall ist – eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausübt bzw. ausgeübt hat.

Berechnungsschritt 1

Zunächst geht es um die Festlegung des prozentmäßigen Anspruches auf Witwen-/Witwerpension. Dazu müssen die Einkommen** beider Ehepartner berechnet werden, die in nachstehende Rechenformel einzusetzen sind:

$$\text{Prozentsatz} = 70 - 30 \times \frac{\text{„Einkommen“ d. Witwe/ Witwers}}{\text{„Einkommen“ d. Verstorbenen}}$$

Unter „Einkommen“ ist jeweils das gesamte Erwerbs- und/oder Pensionseinkommen in den letzten **zwei** Kalenderjahren vor dem Tod zu verstehen.

Ist das Einkommen der verstorbenen Person in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit abgesunken, verhindert eine Sonderbestimmung, dass sich derartige Einkommensminderungen negativ auf die Höhe der Witwen-/Witwerpension durchschlagen: In diesen Fällen ist für die Berechnung nämlich das Einkommen der verstorbenen Person aus den letzten **vier** Kalenderjahren vor dem Tod heranzuziehen, wenn dies für die Witwe/den Witwer günstiger ist.

Das Resultat zeigt den Prozentsatz der Hinterbliebenenpension, der jedoch nicht kleiner als Null oder größer als 60 sein darf.

* gilt auch für die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner und Partnerinnen

** In anderen Pensionssystemen (z.B. bei Beamten) werden gleichartige Einkommen ermittelt.

Ohne auf Details einzugehen, gilt Folgendes:

- Sind die Einkommen **gleich hoch**, so beträgt die Hinterbliebenenpension **40 Prozent** der Pension der verstorbenen Person.
- Ist das Einkommen der hinterbliebenen Person **geringer** als das Einkommen der verstorbenen Person, so **steigt** der prozentmäßige Anspruch, höchstens jedoch bis auf 60 Prozent.
- Ist das Einkommen der hinterbliebenen Person um mehr als 2 1/3 Mal **höher** als das Einkommen der verstorbenen Person, so wird keine Witwen-/Witwerpension gezahlt; der Prozentsatz beträgt Null.

Beispiel 1

Das Einkommen einer Frau in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Todeszeitpunkt macht 21.800 Euro aus, das Einkommen des Mannes belief sich auf 30.000 Euro.

- Der Anspruch der Frau würde – falls der Mann stirbt – 48,20 Prozent der Pension des Mannes ausmachen.

$$70 - 30 \times \frac{21.800}{30.000} = 48,20$$

- Im umgekehrten Fall – würde also die Frau zuerst sterben – ergäbe sich ein Anspruch des Witwers im Ausmaß von 28,72 Prozent der Pension seiner Frau.

$$70 - 30 \times \frac{30.000}{21.800} = 28,72$$

Beispiel 2

Das Einkommen einer Frau macht 14.500 Euro, das Einkommen des Mannes 51.000 Euro aus.

- Der Anspruch der Frau beträgt 60 Prozent der Pension ihres verstorbenen Mannes.

$$70 - 30 \times \frac{14.500}{51.000} = 61,47 \quad \text{es gilt die Obergrenze von 60 \%}$$

- Der Anspruch des Mannes – falls die Frau stirbt – würde Null Prozent der Pension seiner Frau ausmachen.

$$70 - 30 \times \frac{51.000}{14.500} = -35,52 \quad \text{es gilt der Prozentsatz Null!}$$

Berechnungsschritt 2

Pensionsansprüche unter 60 Prozent können – um Härtefälle zu vermeiden – in einem weiteren Berechnungsschritt bis auf die Obergrenze von 60 Prozent angehoben werden. Voraussetzung für eine solche Anhebung ist, dass

1. der hinterbliebene Ehepartner weder eine eigene Pension noch ein Erwerbseinkommen bezieht, **oder**
2. die Summe aus Witwen-/Witwerpension, Eigenpension und Erwerbseinkommen brutto weniger als 2.220,47 Euro monatlich (Wert 2023) ausmacht (Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Kapitalvermögen, Leibrenten etc. zählen nicht).

Bei Zusammentreffen einer Eigenpension und/oder eines Erwerbseinkommens mit einer Hinterbliebenenpension gibt es eine **Leistungsbergrenze**. Überschreitet die Summe dieser Einkünfte im Monat 8.460 Euro, dann vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag (siehe Beispiel zur Leistungsbergrenze).

Zu 1.: Beziehen Witwen/Witwer weder eine Pension noch ein Erwerbseinkommen, so wird der im Berechnungsschritt 1 ermittelte Pensionsprozentsatz auf 60 Prozent angehoben.

Beispiel zu 1.

Die Pension der verstorbenen Person beträgt 1.500 Euro. Im Berechnungsschritt 1 ergibt sich ein Anspruch von 50 Prozent, das wären 750 Euro.

Der Prozentsatz wird im Berechnungsschritt 2 auf 60 Prozent angehoben. Anstelle von 750 Euro macht die Witwen-/Witwerpension 900 Euro aus.

Zu 2.: Auch bei Bezug einer Eigenpension und/oder bei Vorliegen eines Erwerbseinkommens, kann die Witwen-/Witwerpension angehoben werden. Unter Beachtung der 60 Prozent-Obergrenze erfolgt die Anhebung soweit, bis in Summe der Grenzbetrag von 2.220,47 Euro (Wert 2023) erreicht ist.

Beispiel zu 2.

Die Pension der verstorbenen Person beträgt 1.100 Euro; der hinterbliebene Ehepartner erzielt ein Erwerbseinkommen von 700 Euro. Im Berechnungsschritt 1 ergibt sich ein Anspruch von 40 Prozent, das wären 440 Euro.

Die Summe aus Witwen-/Witwerpension und Erwerbseinkommen beträgt 1.140 Euro; das Einkommen liegt daher unter dem Grenzbetrag von 2.220,47 Euro. Der 40-prozentige Anspruch kann somit angehoben werden. Er steigt von 440 auf 660 Euro, so dass nunmehr die 60 Prozent-Grenze erreicht wird.

Beispiel zur Leistungsbergrenze

Die Pension der verstorbenen Person beträgt 1.500 Euro. Im Berechnungsschritt 1 ergibt sich ein Anspruch von 40 Prozent, das wären 600 Euro.

Der hinterbliebene Ehepartner erzielt ein eigenes monatliches Einkommen von 7.920 Euro brutto.

Die Summe aus eigenem Einkommen und Hinterbliebenenpension beträgt 8.520 Euro, das heißt, die Summe übersteigt die Leistungsgrenze von 8.460 Euro um 60 Euro.

Die Hinterbliebenenpension vermindert sich daher um 60 Euro auf 540 Euro.

Auszahlungsbetrag kann sich ändern

Da im Berechnungsschritt 2 die momentane Einkommenssituation berücksichtigt wird, kann bei schwankendem Erwerbseinkommen eine monatliche Änderung des Auszahlungsbetrages eintreten. Die Witwen-/Witwerpension wird in solchen Fällen also variieren.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-004, Stand: 2023